

Niederschrift

über die Sitzung des Finanz- und Verwaltungsausschusses Amt Itzehoe-Land am 01.02.2023.

Ort: Sitzungssaal des Amtes Itzehoe-Land, Margarete-Steiff-Weg 3, 25524
Itzehoe

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 19:00 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/r

Bürgermeister Klaus-Wilhelm Rohwedder

Mitglieder

Bürgermeisterin Silke Grüttner
Bürgermeister Matthias Kelting
Bürgermeister Peter Rakowski-Dammann
Bürgermeister Hans-Georg Wendrich

aus der Verwaltung

Stefan Dunker
Mathias Siebenborn
Sönke Sießenbüttel
Andreas von Possel

Gäste

Matthias Denninger
Bürgermeister Holger Dunker
Bürgermeisterin Nicole Ingwersen-Britt
Bürgermeister Klaus Krüger
Amtsvorsteherin Renate Lüschow
Heiko Schmitt

Protokollführer

Danny Reese

Die Mitglieder des Finanzausschusses waren mit Einladung vom 23.01.2023 zu Mittwoch, den 01.02.2023, zu 17.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden.

Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben worden.

Die Sitzung war öffentlich.

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

- 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Hauptsatzung des Amtes Itzehoe-Land, Neufassung der Hauptsatzung durch Einführung der Hauptamtlichkeit
Vorlage: AI/HA/580/2023
- 3 Satzung des Amtes Itzehoe-Land über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung); Neufassung der Entschädigungssatzung zum 01.07.2023
Vorlage: AI/HA/582/2023
- 4 Aufbau eines Energiemanagements/ Einrichtung einer Projektstelle
Vorlage: AI/AfF/238/2023
- 5 Mitteilungen und Anfragen

TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende des Finanz- und Verwaltungsausschusses, Herr Klaus-Wilhelm Rohwedder, begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass form- und fristgerecht zu der Sitzung eingeladen wurde. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Ebenso stellt Herr Rohwedder die Beschlussfähigkeit des Finanz- und Verwaltungsausschusses fest.

TOP 2: Hauptsatzung des Amtes Itzehoe-Land, Neufassung der Hauptsatzung durch Einführung der Hauptamtlichkeit
Vorlage: AI/HA/580/2023

Ausschussvorsitzender Rohwedder führt in den Tagesordnungspunkt ein und übergibt das Wort an LVB Mathias Siebenborn. Herr Siebenborn führt aus, dass der Amtsausschuss in seiner Sitzung am 28.11.2022 auf Empfehlung des Finanz- und Verwaltungsausschusses beschlossen hat, dass das Amt Itzehoe-Land ab dem 01. Juli 2023 hauptamtlich geleitet werden soll. U. a. wurde beschlossen, einen Entwurf einer Hauptsatzung einer hauptamtlich geführten Amtsverwaltung dem Amtsausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Der Beratungsvorlage liegt ein Entwurf einer Neufassung einer Hauptsatzung für eine Verwaltung auf hauptamtlicher Basis vor. Die Neufassung der Satzung basiert auf aktuelle Vorgaben gemäß Satzungsmuster des Landes Schleswig-Holstein. Ferner wurden notwendige redaktionelle Änderungen vorgenommen sowie aktuelle Regelungen aufgenommen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Abstimmung mit den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Amtes.

Hauptamtsleiter Reese verdeutlicht sodann detailliert die einzelnen Änderungen gegenüber der bisherigen Hauptsatzung anhand einer Wandpräsentation in der Form einer vergleichenden Gegenüberstellung (Synopsis).

Herr Kelting merkt an, dass im Satzungsentwurf nach § 2 Abs. 2 (dito im § 7 Abs. 1) der Amtsausschuss auf Vorschlag der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors über die Einstellungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen, zu entscheiden habe. Hier stellt sich die Frage, ob auch diese Regelung für Beendigungsgründe zu erweitern wäre.

Es wird ebenfalls angemerkt, dass der Amtsausschuss aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit zwei Stellvertretungen aus dem Ehrenamt stellt. In diesem Zusammenhang wird die Frage zur künftigen inhaltlichen Vertretung sowie der Frage nach einem/einer fachlichen Vertretung innerhalb der Verwaltung gestellt. Zudem wird es für wünschenswert erachtet, einen Verwaltungsvertreter als Ansprechpartner bei Abwesenheit der/des Amtsdirektors/in organisatorisch aufzustellen.

Herr Siebenborn und Herr Reese führen hierzu aus, dass die/der Amtsdirektor/in im Verhinderungsfalle mit den gleichen (gesetzlichen) Rechten und Pflichten von seinen ehrenamtlichen Stellvertretungen vertreten werde.

Protokollnotiz:

Durch Organisationsverfügung (z. Bsp. per aufzunehmender Regel in der Dienst- und Geschäftsanweisung des Amtes – ADGA – kann die/der Amtsdirektor/in Teile ihrer/seiner Aufgaben auf Mitarbeiter/innen der Amtsverwaltung delegieren. Ein (fachlicher) Verwaltungsvertreter der/des Amtsdirektors/in ist im überwiegenden Fall von hauptamtlich geleiteten Amtsverwaltungen im Land S.-H. die/der sog. Büroleitende Beamte/in (BLB). Die/der BLB ist „erster“ Verwaltungsvertreter/in mit abschließender Entscheidungskompetenz für Geschäfte der laufenden Verwaltung bei Abwesenheit der/des Amtsdirektors/in. Der/die BLB nimmt beispielsweise vertretend für die/den Amtsdirektor/in die Dienst-/Fachaufsicht der Amtsverwaltung neben der vertretenden Beratung für das Ehrenamt wahr. Überdies ist es in Verbindung der Einführung der Hauptamtlichkeit möglich, neue (gesetzlich geforderte) Aufgabenbereiche (z. Bsp. wie das Berichtswesen) durch den BLB umzusetzen.

Die Aufnahme einer organisatorischen Regelung eines fachlichen Vertreters in der Hauptsatzung ist nach der derzeitigen Amtsordnung jedoch nicht möglich.

Herr Reese gibt bekannt, dass im § 12 (Verpflichtungserklärungen) nach Rücksprache mit der Kommunalaufsichtsbehörde der zweite Satz gestrichen werden kann, da hierfür u. a. spezialgesetzliche Regelungen im Beamtenrecht anzuwenden wären.

Abschließend wird mitgeteilt, dass es vorgesehen ist, die Neufassung der als Anlage beigefügten Hauptsatzung zum 01.07.2023 in Kraft treten zu lassen.

Beschluss:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Amtsausschuss die Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Itzehoe-Land mit den nachfolgend aufgeführten Änderungen zu beschließen:

- Prüfung der Aufnahme der Begrifflichkeit „Beendigung“ im Kontext zu den Personalentscheidungen im § 2 Abs. 2 bzw. § 7 Abs. 1 S. 1
- Prüfung der rechtl. Umsetzung zur Regelung eines (fachlichen) Vertreters des Amtsdirektors im Rahmen der Hauptsatzung
- Streichung § 12 Satz 2

Nach der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht (§ 24 a Amtsordnung – AO – in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung – GO) ist die Satzung durch die Amtsvorstehe-

rin auszufertigen und bekannt zu machen. Die Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2023 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 5 dafür

TOP 3: Satzung des Amtes Itzehoe-Land über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung); Neufassung der Entschädigungssatzung zum 01.07.2023
Vorlage: AI/HA/582/2023

Herr Reese teilt mit, dass die derzeitige Entschädigungssatzung des Amtes Itzehoe-Land mit Datum vom 25.09.2003 erstmals ausgefertigt wurde. Seitdem haben sich rechtliche und auch redaktionelle Änderungen ergeben. Neben diesen Anpassungsbedarfen wird ergänzend die Organisationsform des Amtes zum 01.07.2023 auf eine hauptamtliche Basis gestellt.

Insofern ergibt sich ein Anpassungsbedarf in der Form einer Neufassung der Entschädigungssatzung des Amtes Itzehoe-Land.

Herr Reese erläutert sodann informationshalber die einzelnen Änderungen gegenüber der derzeitigen Entschädigungssatzung.

Die Mitglieder des Finanz- und Verwaltungsausschusses beraten insbesondere über die Höhe der zukünftigen Aufwandsentschädigung für die Stellvertretungen der Amtsdirektorin oder Amtsdirektor. Insgesamt orientiert sich der Höchstsatz nach § 4 der Entschädigungsverordnung (derzeit für das Amt Itzehoe-Land 547 €). Um die Aufgabe der Stellvertretung, insbesondere nach dem Grad der Verantwortung, eine angemessenere Aufwandsentschädigung zu gewähren, besteht Einigkeit im Ausschuss, die Aufwandsentschädigung je Vertretungstag in Höhe von 5 % des monatlichen Höchstsatzes zu bemessen.

Im weiteren Beratungsverlauf wird festgestellt, dass der Stundensatz für die Entschädigung vom Haushalt/Kinderbetreuung (§ 5 Abs. 2) anzupassen sei auf 12,00 Euro (derzeit 11,00 Euro). Hintergrund der Anhebung im Verhältnis zum gesetzlichen Mindestlohn. Seit dem 1. Oktober 2022 beträgt der gesetzliche Mindestlohn: 12,00 Euro. Dieser Mindestlohn gilt auch für das Jahr 2023.

Ebenso besteht Einigkeit angesichts diverser Kosten- und Preissteigerungen, auch Amtsausschussmitgliedern für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung zu zahlen (§ 3 Abs. 3).

Herr Siebenborn teilt mit, dass nach wie vor keine Regelungen für die Entschädigungen der Eheschließungsstandesbeamten in der Landesverordnung über die Verwaltungsgebühren (VerwGebVO) existiert. Aktuell sieht die VerwGebVO für die Durchführung von Eheschließungen außerhalb der Diensträume eine Gebühr von 150,00 € vor, welche als Maßstab dienen könnte. Es besteht Einvernehmen, die Aufwandsentschädigung für die Eheschließungsbeamte um 50,00 € auf 100,00 € zu erhöhen.

Beschluss:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Amtsausschuss die Neufassung Satzung des Amtes Itzehoe-Land über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) mit den nachfolgenden Änderungen zu beschließen:

- § 2 – Stellvertretungen der Amtsdirektorin oder Amtsdirektor – erhält folgende Fassung:
*„Der Stellvertretung der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors wird bei Verhinderung der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor vertreten wird, **5 %** des monatlichen Höchstsatzes der einer ehrenamtlichen Amtsvorsteherin bzw. eines ehrenamtlichen Amtsvorstehers nach § 4 der Entschädigungsverordnung zu zahlenden Aufwandsentschädigung.“*

- § 3 Abs. 3 – Sitzungsgeld – erhält folgende Fassung:
*„Amtsausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, ein Sitzungsgeld **in Höhe des Höchstsatzes** der Verordnung.“*

- § 5 Abs. 1 und 2 – Abwesenheit vom Haushalt/Kinderbetreuung – erhalten folgende Fassung:
Absatz 1:
*„Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse und deren Stellvertretern und Mitgliedern der Beiräte, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt höchstens **12,00 €**. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.“*

Absatz 2:
*„Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt höchstens **12,00 €**. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschüttung nach § 4 oder eine Entschädigung nach Absatz 1 gewährt wird.“*

- § 9 – Eheschließungsbeamte – erhält folgende Fassung:
*„Den Eheschließungsstandesbeamten wird je durchgeführter Eheschließung zur Abgeltung des gesamten Aufwandes ein Betrag von **100,00 €** gewährt.“*

Die Satzung des Amtes Itzehoe-Land über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) ist von der Amtsvorsteherin auszufertigen und bekannt zu machen.

Die Entschädigungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2023 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 5 dafür

TOP 4: Aufbau eines Energiemanagements/ Einrichtung einer Projektstelle
Vorlage: AI/AfF/238/2023

Ausschussvorsitzender Rohwedder übergibt das Wort an LVB Siebenborn.

LVB Siebenborn stellt die Beratungsvorlage zum Aufbau eines Energiemanagements/Einrichtung einer Projektstelle vor:

Das Energiemanagement des Amtes Itzehoe-Land ist bisher im Amt für Finanzen mit einem nur geringen Stundenanteil organisiert. Das bisherige Energiemanagement beschränkte sich darauf, Energieverbräuche zu ermitteln, diese auf Auffälligkeiten auszuwerten und die entsprechenden Energielieferverträge auszuschreiben. Auch die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED Technik wurde bereits flächendeckend umgesetzt. Aus Sicht der Amtsverwaltung ist das Thema Energiemanagement jedoch zu einer umfassenderen Aufgabe angewachsen. Vor dem Hintergrund des Klimawandels und seinen Folgen sowie sich verteuender Energiepreise sollten z.B. auch die vorhandenen Einsparpotenziale gehoben und weitergehende energetische Betrachtungen angestellt werden. Für die Umsetzung dieser umfassenderen Aufgabe wird in der Regel ein Energiemanagement anderer Art eingesetzt. Dazu im Einzelnen:

Was ist das Energiemanagement?

Kommunales Energiemanagement bezeichnet die verschiedenen Tätigkeiten und Initiativen, um den Energieverbrauch (Strom, Brennstoffe) in kommunalen Gebäuden und innerhalb einer Kommune zu senken.

Welche Aufgaben erfüllt das Energiemanagement?

Betriebswirtschaftliche Tätigkeiten:

- Energiebeschaffung: Überprüfung von Lieferverträgen, Energieeinkauf; Einsatz von erneuerbaren Energien
- Verbrauchskontrolle: Verbrauchserfassung, Verbrauchsauswertung der Energiedaten
- Ermittlung von Daten zur Feststellung von Schwachstellen und Verbesserungsmöglichkeiten

Technische Tätigkeiten:

- Gebäudeanalyse: Erfassung wichtiger energetischer Gebäudedaten zur Feststellung des energetischen und bauphysikalischen Ist-Zustandes (Gebäudetechnik, Lüftungstechnik, Heizungstechnik, Beleuchtungstechnik)
- Heizungssteuerung in allen kommunalen Gebäuden
- Definition eines Einsparziels
- Planung von Optimierungsmaßnahmen und Begleitung der Umsetzung
- Planung von Einsparmaßnahmen: Erstellung von Prioritätenlisten, Sanierungsplanung, (Sofortmaßnahmen, geringwertige Maßnahmen)

- Nutzungsoptimierung: optimale Belegung von Gebäuden, Anlagenbetrieb in Abhängigkeit von Art und Umfang der Belegung, Verschwendung vorbeugen (Sicherung von Bedienungseinrichtungen vor Verstellen durch Unbefugte)
 - Beratungsfunktion für einen effizienten Anlagen- und Liegenschaftsbetrieb in Verbindung mit Liegenschaftsverwaltung, Hochbau und den jeweiligen Gremien vor Ort.

In welchen Bereichen ist das Energiemanagement im Amt Itzehoe-Land tätig?

Kommunale Liegenschaften

- o 2 Schulen mit Sporthallen
- o 1 Verwaltungsgebäude
- o 2 gemeindliche Kindertageseinrichtungen
- o 13 vermietete Wohnobjekte mit 84 WE*
- o 20 angemietete Wohneinheiten Asyl*
- o 4 vermietete Gewerbeobjekte*
- o 16 Feuerwehrgerätehäuser (tlw. mit Dorfgemeinschaftshaus)
- o 4 selbstständige Dorfhäuser
- o 7 Sportlerheime*

Straßenbeleuchtung

- o Wie hat sich die Umstellung auf LED im Verbrauch ausgewirkt?
- o Wie wirken sich im Vergleich die gestiegenen Stromkosten aus?

*Zum 1. Januar 2023 ist das CO₂-Kostenaufteilungsgesetz in Kraft getreten. Hierdurch sollen Mieterinnen und Mieter von erhöhten Heiz- und Warmwasserkosten bei schlechtem energetischen Zustand der von ihnen angemieteten Gebäudeflächen entlastet werden.

Ziele des CO₂-Kostenaufteilungsgesetzes

Die EU hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Ein Baustein auf diesem Weg ist der schnelle und konsequente Ausbau der erneuerbaren Energien, ein anderer die Verbesserung der allgemeinen Energieeffizienz von Gebäuden. Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Gesetzgeber bereits im Jahr 2019 die sog. CO₂-Steuer für die Lieferung von Öl und Gas ins Leben gerufen. Bislang konnten Vermieterinnen und Vermieter die durch die CO₂-Steuer anfallenden Kosten vollständig auf die Mieterinnen und Mieter abwälzen. Mit Inkrafttreten des CO₂-Kostenaufteilungsgesetzes zum 1. Januar 2023 werden die Vermieterinnen und Vermieter an den entstehenden Mehrkosten beteiligt. Die Höhe der Beteiligung hängt dabei davon ab, wie klimafreundlich das Haus gebaut ist – je weniger klimafreundlich, desto höher fallen die Kosten für die Vermieterseite zukünftig aus.

Die Kostenbeteiligung der Vermieterseite gilt automatisch für alle Mietverträge über Gebäude, die mit Gas oder Öl beheizt werden. Das CO₂-Kostenaufteilungsgesetz hebt die Aufgabe der Vermieterseite hervor, Wohngebäude mit klimafreundlichen Heizsystemen auszustatten und für eine gute Dämmung zu sorgen. Den Preis dafür zahlen die Vermieterinnen und Vermieter. Sie müssen nun für jedes vermietete Gebäude ermitteln, wie klimafreundlich ihre Immobilie ist, sprich: wie viel Kilogramm CO₂ pro Jahr ausgestoßen werden. Die hierfür erforderlichen Daten zum CO₂-Ausstoß und den CO₂-Kosten werden in den Rechnungen der Ener

gielieferanten ausgewiesen. Allen Vermieterinnen und Vermietern ist daher zu empfehlen, zu prüfen, ob und in welcher Form Maßnahmen zur Reduzierung des Heizenergieverbrauchs umgesetzt werden können. Bei Nichtwohngebäuden gilt vorerst eine hälftige Teilung der CO₂-Kosten.

Fazit:

Ein Energiemanagement (EM) bietet viele Vorteile. Durch ein EM wird eine Verbrauchs- und Kostentransparenz über die Energieverbräuche erreicht und der Energieverbrauch in kommunalen Liegenschaften verringert. Weitere flankierende Potenziale wie z.B. die dauerhafte Optimierung der gebäudetechnischen Anlagen können initiiert werden. Mit einem EM können wir diesen und auch den künftigen Anforderungen, die sich beispielsweise aus dem CO₂ Kostenaufteilungsgesetz ergeben, gerecht zu werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Sachkosten (Fortbildungs-, ggf. Berater- und sonstige Kosten) werden mit ca. 10.000,00 € sowie die Personalkosten mit ca. 35.000,00 € jährlich angenommen. Die Kosten werden über die Amtsumlage gedeckt. Im Rahmen der Kommunalrichtlinie ist bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen eine Förderquote von 70 % der förderfähigen Kosten möglich (ca. 31.500,00 €).

Beschluss:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Amtsausschuss zu beschließen,

- 1.) die Schaffung einer zeitlich befristeten (36 Monate) Personalstelle (0,5 Vollzeit) für eine/n Energiemanager/-in. Die Entgeltgruppe wird entsprechend dem Aufgabenbereich festgelegt. Der Stellenplan 2023 ist entsprechend anzupassen. Die erforderlichen Personal- und Sachkosten werden im Haushalt 2023 bereitgestellt.
- 2.) die Stellung eines Förderantrages für die Personal- und Sachkosten.
- 3.) die Umsetzung der Maßnahme zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Abstimmungsergebnis: 5 dafür

TOP 5: Mitteilungen und Anfragen

Unter diesem Tagesordnungspunkt werden folgende Angelegenheiten erörtert:

5.1

Herr Siebenborn gibt bekannt, dass der nächste Amtsausschuss am 13.02.2023 in der Gemeinde Oldendorf stattfindet. Künftig ist es auch wieder vorgesehen, die Sitzungen der Amtsausschüsse an wechselnden Sitzungsorten in den einzelnen amtsangehörigen Gemeinden durchzuführen.

5.2

Herr Siebenborn teilt mit, dass die konstituierenden Sitzungen in den Gemeindevertretungen in den amtsangehörigen Gemeinden (Beginn der Wahlzeit nach Gemeindeordnung ab dem 01.06.) in den ersten drei Wochen im Juni terminiert werden müssen. Um entsprechende

Terminplanung wird an dieser Stelle gebeten. Im Anschluss am 03.07.2023 ist die konstituierende Sitzung des Amtsausschusses vorgesehen.

5.3

Frau Grüttner erfragt den aktuellen Sachstand zur Umsetzung eines Klimaschutzmanagements. Herr Siebenborn teilt hierzu mit, dass der Amtsausschuss in seiner Sitzung am 28.11.2022 die Beauftragung der Verwaltung beschlossen habe, die Teilhabe an einem Kooperationsmodell zur Einführung eines Klimaschutzmanagements zu prüfen und mit andern Amtsverwaltungen hierüber zu verhandeln. Auf Ebene der Hauptverwaltungsbeamten im Kreis Steinburg wurde kürzlich das Thema beraten. Weitere Gespräche, auch mit dem Kreis Steinburg, stehen jedoch noch aus.

.....
Klaus-Wilhelm Rohwedder
Ausschussvorsitzender

.....
Danny Reese
Protokollführer